

# **Satzung**

( in der Fassung gemäß Beschlussfassung vom 28.2.2001, 7.3.2002, 10.5.2005, und 31.3.2006)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet : „B.A.N.G. e. V. - Berenbostels aktive neue Schießsportgemeinschaft“

Der Verein hat seinen Sitz in 30455 Hannover, Davenstedter Holz 35e. Er ist in das Vereinsregister einzutragen . Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

Zweck des Vereins ist das sportliche Großkaliberschießen in der jeweils gesetzlich und behördlich zugelassenen Form sowie die Pflege und Förderung dieses Vereinsziel.

Der Schießsport soll leistungsorientiert betrieben werden.

Zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes und -ziels veranstaltet der Verein mehrmals monatlich laufende Übungsschießen nach vorheriger Terminfestlegung, außerdem führt der Verein Vereinsmeisterschaften und andere Wettbewerbe durch.

Der Verein betreibt den Schießsport in erster Linie nach den Regeln des BDS (Bund Deutscher Sportschützen), aber auch nach denen des DSB (Deutscher Schützenbund) und des BDMP (Bund der Militär und Polizeischützen).

Der Verein wird Mitglied im BDS.

Der Verein ist unabhängig und politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinszwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Bei minderjährigen Mitgliedern muss der gesetzliche Vertreter vorab bei allen Maßnahmen zustimmen, Anträge müssen von ihm gezeichnet werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden und soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten, ein Führungszeugnis jüngeren Datums ist beizufügen.

Jedes Mitglied muss über eine eigene ausreichende Privathaftpflichtversicherung verfügen. Eine Kopie des Versicherungsscheins ist dem Aufnahmeantrag beizufügen. Auf Anforderung des Vorstandes muss das Mitglied jederzeit die Privathaftpflichtversicherung nachweisen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig mit mindestens 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die jeweils geltende Schießsportordnung des Vereins an und unterwirft sich dem Regelwerk des BDS, sowie die jeweiligen Vorschriften der Schießstätten.

Mit der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird die Aufnahmegebühr fällig.

Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand auf Antrag nach Prüfung verliehen. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben und an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, jedes Mitglied hat eine Stimme, es sei denn, es ist länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Verzug, oder bei Schweben eines Ausschlussverfahrens.

Für Minderjährige stimmt der gesetzliche Vertreter.

Jedes Mitglied kann seine Stimme im Wege der schriftlichen Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Der Zugang ist vom Kündigenden nachzuweisen. Zusätzliche Kosten durch die Kündigung (Jahresbeitrag an den BDS) sind vom Kündigenden zu tragen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierunter fallen insbesondere:

- Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten
- Schädigung des Vereinsansehens

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung
- Unehrenhaftes oder unsittliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- Grob unsportliches oder grob unkameradschaftliches Verhalten
- Missbräuchliche Waffen- oder Munitionsverwendung
- Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Missachtung von Gesetzen, die das Waffen- und Sprengstoffrecht im weiteren Sinne betreffen

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig mit mindestens 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, der Ausschluss wird sofort wirksam.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss Einspruch - binnen eines Monats ab Zugang des Beschlusses - durch Einschreiben beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist in dieser Versammlung die Möglichkeit rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Mit dem Ausscheiden erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge und Schadensersatzforderungen (Weiterhaftung auch nach Austritt) gegen das Mitglied. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Bei Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

## **§ 6 Beiträge der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zu zahlen. Der Vorstand stellt eine Beitragsordnung auf.

Jedes Mitglied hat eine für die Monatsbeiträge dem Verein eine Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen.

Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Pflichten des Mitglieds werden dadurch nicht berührt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Vorstandsmitgliedern : 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt Vereinsbeschlüsse durch.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und legt jährlich auf der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor. Er hat im Einvernehmen mit den andern Vorstandsmitgliedern zu handeln.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Vorstandsabstimmungen hat grundsätzlich jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Vorliegen einer Pattsituation hat der 1. Vorsitzende eine weitere Stimme.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Angemessener Aufwendungsersatz kann gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

Die Haftung des Vorstands für die Durchführung der Verrichtungen für den Verein ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die den Verein mit nicht mehr als 500,- € belasten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist kalenderjährlich einzuberufen, sie soll möglichst im 1. Quartal des Jahres erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand nach Verstreichen von 30 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgesetzt.

Die Abstimmung muß jedoch in geheimer schriftlicher Weise erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Über diesen Antrag ist durch Handzeichen abzustimmen.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Wahlperiode
- Wahl von Rechnungsprüfern; diese sind jeweils 2 Jahre im Amt, sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Delegation von Befugnissen an den Vorstand
- Auflösung des Vereins

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 12 Beschlussprotokollierung, Beschlussbuch**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### **§ 14 Befürwortungen**

Befürwortungen für Anträge von Mitgliedern für Waffen- und / oder Munitionserlaubnisse werden vom Vorstand geprüft und bewertet. Über die Befürwortung hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der 1. Vorsitzende zeichnet die Befürwortung, sofern sie positiv beschlossen wurde.

### **§ 15 Haftung der Mitglieder**

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll dies den bei Auflösungsbeschluss vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen anfallen.